

## **8. Änderungssatzung zur Betriebssatzung der Stadt Unna für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Stadtbetriebe Unna vom 22.12.1994**

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1, S. 2 lit. f und 107 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644, ber. GV. NRW. 2005 S. 15), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Gemeindefirtschaftsrechts vom 13. August 2012 (GV. NRW. S. 298), hat der Rat der Kreisstadt Unna in seiner Sitzung am 18.06.2014 folgende 8. Änderungssatzung der Betriebssatzung der Stadt Unna für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Stadtbetriebe Unna vom 22.12.1994, zuletzt geändert durch die 7. Änderungssatzung vom 01.04.2013, beschlossen:

### **§ 1**

§ 4 Abs. 1 der Betriebssatzung wird wie folgt neu gefasst:

#### **Betriebsausschuss Stadtbetriebe Unna**

- (1) Der Betriebsausschuss besteht aus 18 Mitgliedern, die gemäß den Bestimmungen der Gemeindeordnung NRW gewählt werden.

### **§ 2**

Die 8. Änderungssatzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

§ 14 erhält somit folgende Fassung:

Die Satzung in der Fassung der 8. Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die 8. Änderungssatzung der Betriebssatzung vom 22.12.1994 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 25. Juni 2014

Werner Kolter  
(Bürgermeister)